

# **SATZUNG**

**der Stiftung Hilfe für Familien in Not  
vom 04. Dezember 1992  
geändert am 14. Dezember 2004**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen

„Hilfe für Familien in Not  
- Stiftung des Landes Brandenburg - “.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Potsdam.

## **§ 2**

### **Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist es,  
  
in Not geratenen Familien, alleinerziehenden Frauen und Männern sowie werdenden Müttern schnelle und auf den Einzelfall abgestimmte finanzielle Unterstützung zu gewähren. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vergabe von Mitteln der Stiftung an die in Satz 2 genannten Personen. Dabei sind die Richtlinien für die Vergabe von Mitteln der Stiftung, die Bestandteil dieser Satzung sind, zu beachten.
- (2) Die Hilfen dürfen nur Personen gewährt werden, die hilfsbedürftig im Sinne des § 53 der Abgabenordnung sind.
- (3) Art und Höhe der Hilfen richten sich insbesondere nach der Bedürftigkeit im Einzelfall und der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Hilfe durch die Stiftung besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Vermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen des Landes Brandenburg nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen und durch Zustiftungen Dritter aufgestockt werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. In einzelnen Geschäftsjahren kann zur Erfüllung des Stiftungszweckes auch das Vermögen selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse angezeigt erscheint, soweit der Stiftungsrat dies zuvor durch besonderen Beschluss festgestellt hat.

### **§ 4**

#### **Stiftungsleistungen**

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen grundsätzlich nur die Erträge des Stiftungsvermögens sowie hierfür bestimmte Zuwendungen oder Spenden herangezogen werden.  
Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Leistungen der Stiftung setzen voraus, dass eine Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht. Art und Höhe der Leistungen richten sich nach den Bedürfnissen im Einzelfall.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat
2. der Vorstand
3. der Vergabeausschuss.

## **§ 6**

### **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
1. Einem Vertreter oder Vertreterin des für Soziales und Familie zuständigen Ministeriums als Vorsitzender oder als Vorsitzende,
  2. einem Vertreter oder Vertreterin des für Soziales und Familie zuständigen Ministeriums als stellvertretenden Vorsitzenden oder stellvertretende Vorsitzende,
  3. einem Vertreter oder einer Vertreterin des für Soziales und Familie zuständigen Ministeriums,
  4. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Ministeriums der Finanzen,
  5. einem Vertreter oder einer Vertreterin der kommunalen Spitzenverbände im Land Brandenburg,
  6. einem Vertreter oder einer Vertreterin der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg,
  7. ein durch den Landtag zu benennendes Mitglied, das selbst oder als Vertreter oder Vertreterin einer juristischen Person einen wesentlichen dauerhaften Beitrag zur Erreichung des Stiftungszweckes leistet,
  8. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände im Land Brandenburg,

9. einem Vertreter oder einer Vertreterin des für Jugend zuständigen Ministeriums.
- (2) Für die Mitglieder zu 2. bis 9. ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die Stellvertretung erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Stiftungsrates wird von dem für Soziales und Familie zuständigen Minister oder von der für Soziales und Familie zuständigen Ministerin für die Dauer von 5 Jahren berufen. Alle weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Stiftungsrates werden auf Vorschlag der entsendenden Stellen von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden für die Dauer von 5 Jahren berufen. Auf Vorschlag der entsendenden Stelle oder aus einem anderen Grunde können Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden abberufen werden. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Stiftungsrates führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.
- (4) Wird von einer der unter Absatz 1 Nummern 5. bis 7. genannten Organisationen kein Vertreter für den Stiftungsrat benannt, vermindert sich die Zahl der Stiftungsratsmitglieder für die Zeit der Abstinenz entsprechend.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Die in § 6 Absatz 1 unter 1. - 3. genannten Mitglieder des Stiftungsrates bilden den Vorstand und vertreten je einzeln die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwendung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (3) Der Vorstand bestellt die zur Geschäftsführung notwendigen Personen. Diesen kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Die Vorschriften des § 10 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Dem Stiftungsrat obliegt die Aufsicht und Kontrolle über die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über
  1. die Anlage des Stiftungsvermögens,
  2. die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes und die Entlastung des Vorstandes für die Jahresabschlussrechnung,
  3. Satzungsänderungen einschließlich die Änderungen der Vergaberichtlinien,
  4. die Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung.
- (3) Der Stiftungsrat beruft die Mitglieder des Vergabeausschusses und bestimmt deren Aufgaben gemäß § 12.
- (4) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, zumindest jedoch einmal im Jahr auf Einladung des oder der Vorsitzenden zusammen.
- (5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9**

### **Einberufung des Stiftungsrates**

- (1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft den Stiftungsrat nach Bedarf schriftlich mit einer Tagesordnung ein und leitet die Sitzungen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn wenigstens vier Mitglieder des Stiftungsrates dies beantragen. Zwischen Einberufung (Zugang) und Sitzung muss wenigstens der Zeitraum einer Woche liegen. Die Frist kann verkürzt werden, wenn eine ordnungsgemäße Ladung gewahrt ist und kein Widerspruch erhoben wurde.
- (2) Zu den Sitzungen ist ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Vergabeausschusses einzuladen.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung**

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die abwesenden Mitglieder sind von den Beschlüssen zu unterrichten.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und des Stiftungszwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Mehrheit von wenigstens 3/4 aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- (4) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## **§ 11**

### **Vergabeausschuss**

- (1) Die Stiftungsleistungen werden von dem Vergabeausschuss entsprechend den verfügbaren Stiftungsmitteln und den Vergaberichtlinien grundsätzlich auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (2) Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Vergabeausschusses werden vom Stiftungsrat festgelegt.

## **§ 12**

### **Vergabe der Stiftungsleistungen**

- (1) Die Stellen, bei denen Anträge auf Stiftungsleistungen entsprechend dem Stiftungszweck nach § 2 Absatz 1 gestellt werden können, werden vom Stiftungsrat in Vergaberichtlinien festgelegt.
- (2) Die in den Vergaberichtlinien festgelegten Stellen leiten den Antrag entsprechend den Vergaberichtlinien an die Geschäftsstelle der Stiftung weiter. Über den Antrag entscheidet der Vergabeausschuss. Der kann die Entscheidung in bestimmten Fällen den antraganehmenden Stellen übertragen.

### **§ 13**

#### **Rechnungsjahr**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht für das abgelaufene Jahr, der Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie eine Erklärung über die Bestandserhaltung des Stiftungsvermögens sind bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen und nach Entlastung durch den Stiftungsrat der Stiftungsbehörde vorzulegen.

### **§ 14**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig.

### **§ 15**

#### **Aufhebung**

Die Stiftung ist aufzuheben, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr gesichert ist.

### **§ 16**

#### **Vermögensanfall**

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Brandenburg, das es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden hat.

### **§ 17**

#### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jede Änderung u. a. der Zusammensetzung eines Stiftungsorgans unverzüglich anzuzeigen, die Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen sind beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.